

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfes der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Solarpark II – Tagebau Wilhelm“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2024 die Entwürfe zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Solarpark II – Tagebau Wilhelm“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ beschlossen.

Anlass und Ziele der Planung sowie räumlicher Geltungsbereich

Flächennutzungsplan:

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Abgrabungsfläche „Waldenrather Weg“ südwestlich von Heinsberg eine bestehende Freiflächen-Solaranlage zu erweitern.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll die Darstellung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Solaranlage erfolgen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha und liegt am südwestlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, östlich der Kreisstraße 5. Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

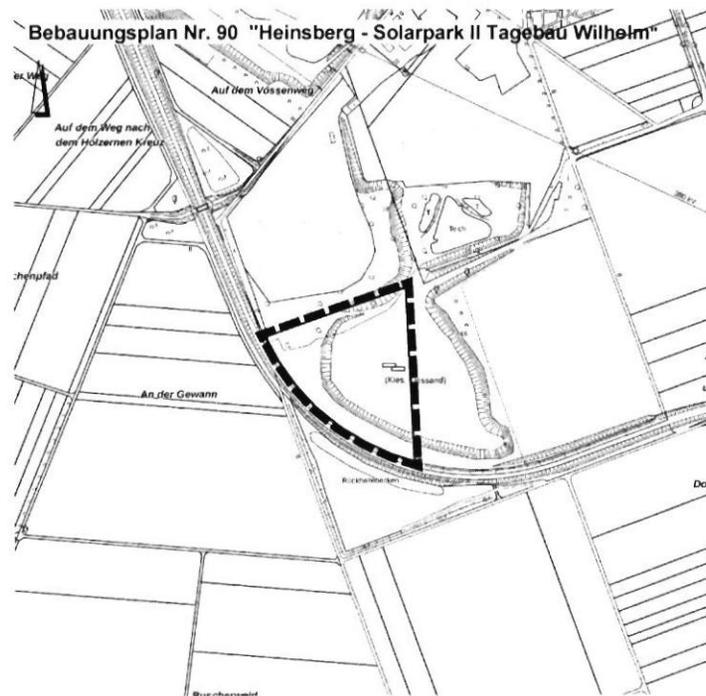


Bebauungsplan:

Es ist beabsichtigt, im Bereich der ehemaligen Abgrabung „Waldenrather Weg“ eine bestehende Freiflächen-Solaranlage zu erweitern. Die nördlich des Geltungsbereichs gelegene Anlage wurde 2022 in Betrieb genommen.

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungs- und Verfüllfläche, die sich derzeit in der Herrichtung befindet. Da eine Genehmigung der im Außenbereich angestrebten Nutzung nicht als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB möglich ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 4,1 ha und ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 90 jeweils bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie zum Beispiel Artenschutzprüfung Stufe II, Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Blendgutachten werden in der Zeit vom

27.01. bis 28.02.2025 einschließlich

auf der Internetseite

<https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung>

veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus

der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg im genannten Zeitraum zu den unten angegebenen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hinweis: Am Donnerstag, 27.02.2025, ist das Rathaus abweichend von den vorgenannten Geschäftszeiten nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Entwurfsbeschluss der 45. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 90 verfügbar sind und zwar in Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Blendgutachten, Planbegründungen und in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, mit Aussagen zu folgenden Themen:

Flächennutzungsplan:

Schutzgut Mensch: Hochwasser und Starkregen, Emissionen und Immissionen, Unfälle und Brände, Altlasten, Erdbeben und Bodenbewegungen, Grundwasserwiederanstieg, Baugrundverhältnisse, Begrünung, Erholung, Gesundheit, Kampfmittel im Boden.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt: Schutzgebiete, Artenschutz, Naturhaushalt, vorhandene Biotope, Entwicklungspotential, Biotopverbund.

Schutzgüter Fläche und Boden: Flächenverbrauch, natürliche und vorhandene Böden, Bodeneigenschaften, Vorbelastungen, Bodenschutz, Bodendenkmale, Altlasten, Erdbebenzone, Bergbau.

Schutzgut Wasser: Schutzgebiet, Grundwasser, Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg,

Niederschlagswasser, Versickerung, Überflutung, Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima und Luft: Regionalklima, Lokalklima, Kaltluftgebiete, Lufthygiene, Klimawandel.

Schutzgut Landschaft: Landschaftsbild, Blickbeziehungen, Vorbelastung, technische Überprägung, Landschaftsschutz, Rekultivierung.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Bau- und Bodendenkmäler, Landwirtschaftliche Nutzfläche, Forstfläche, Bodenschätze, bergbauliche Brachfläche.

Eingriff in Natur und Landschaft: Auswirkungen auf Lebensräume, den Naturhaushalt, auf Arten und auf das Landschaftsbild, Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Erneuerbare Energien.

Abfälle, Abwässer und Recycling.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Bebauungsplan

Schutzgut Mensch: Hochwasser und Starkregen, Emissionen und Immissionen, Unfälle und Brände, Altlasten, Erdbeben und Bodenbewegungen, Grundwasserwiederanstieg, Baugrundverhältnisse, Begrünung, Erholung, Gesundheit, Kampfmittel im Boden.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt: Schutzgebiete, Artenschutz, Naturhaushalt, vorhandene Biotope, Entwicklungspotential, Biotopverbund.

Schutzgüter Fläche und Boden: Flächenverbrauch, natürliche und vorhandene Böden, Bodeneigenschaften, Vorbelastungen, Bodenschutz, Bodendenkmale, Altlasten, Erdbebenzone, Bergbau.

Schutzgut Wasser: Schutzgebiet, Grundwasser, Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg, Niederschlagswasser, Versickerung, Überflutung, Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima und Luft: Regionalklima, Lokalklima, Kaltluftgebiete, Lufthygiene, Klimawandel.

Schutzgut Landschaft: Naturraum, Landschaftsbild, Blickbeziehungen, Vorbelastung, technische Überprägung, Landschaftsschutz, Rekultivierung.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Bau- und Bodendenkmäler, Landwirtschaftliche Nutzfläche, Forstfläche, Bodenschätze, bergbauliche Brachfläche.

Eingriff in Natur und Landschaft: Auswirkungen auf Lebensräume, den Naturhaushalt, auf Arten und auf das Landschaftsbild. Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Erneuerbare Energien.

Abfälle, Recycling.

Überwachung.

Während der Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den Bauleitplänen bevorzugt elektronisch über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link <https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung> oder per E-Mail an stadtplanung@heinsberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Für die Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber

hätte geltend machen können.

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (<https://www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Heinsberg, 25. Januar 2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister



Kai Louis